Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt der jeweils zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sowie der Brandenburgischen Bodenrichtwertrichtlinie (RL BRW-BB) jährlich zum Stichtag 31.12.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit einem bestimmten Entwicklungszustand (§ 5 ImmoWertV) und den dargestellten wertbeeinflussenden Merkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). In bebauten Gebieten werden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären (§ 196 Abs. 1 BauGB). Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

In den Bodenrichtwertzonen können einzelne im Umfang untergeordnete Flächen mit einer vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Nutzungsart oder Qualität (z. B. Grün-, Wald- oder Wasserflächen, Wassergrundstücke, Gemeinbedarfsflächen) enthalten sein; der dort angegebene Bodenrichtwert gilt für diese Flächen nicht. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Bodenwertes vom Bodenrichtwert.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen. Sie berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den dargestellten wertbeeinflussenden Merkmalen hergeleitet werden. Die in den Bodenrichtwertzonen vorgenommenen Abgrenzungen zwischen dem Innenund Außenbereich sind unverbindlich.

Für Flächen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht am Grundstücksmarkt teilnehmen bzw. die in Rechtsgeschäften regelmäßig ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen unterliegen, können im Allgemeinen keine Bodenrichtwerte abgeleitet werden. Für diese Flächen (z. B. größere Gemeinbedarfsund Verkehrsflächen, Tagebauflächen, Militärgelände) werden im Allgemeinen keine eigenen Bodenrichtwertzonen ausgewiesen. Hier sind bei Bedarf Einzelfallbewertungen vorzunehmen.

Im Bedarfsfall können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Verkehrswertgutachten beim örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte beantragen oder einen Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung beauftragen.

Informationen zu Bodenpreisen für besondere Nutzungen oder Lagen (z. B. Gartenland, Obstanbau, Gemeinbedarfsflächen, Wassergrundstücke, Außenbereich) stehen in Abhängigkeit von den örtlichen Marktverhältnissen in den Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse zur Verfügung.

Die Bodenrichtwerte für **Bauflächen** werden wie folgt dargestellt:

50 B ebf Angaben Bodenrichtwert
WA EFH o (I-II) t40 f800 Wertbeeinflussende Merkmale

veröffentlicht unter: https://www.qutachterausschuesse-bb.de/

			Bodenricht- wert	Entwick- lungszu- stand	Sanierungs-/ Entwick- lungszusatz	Beitrags- situation	Zonen- nummer			
			50	В		ebf		•		
WA	EFH	0	(I-II)				t40		f800	
Art der Nutzung	Ergänzung zur Art der Nutzung	Bauweise	Geschoss- zahl	wertrele- vante Geschoss- flächenzahl	Grund- flächenzahl	Bau- massenzahl	Grund- stückstiefe	Grund- stücksbreite	Grund- stücks- fläche	weitere Merkmale
				Maß der bauli	ichen Nutzung					'

Angaben Bodenrichtwert

50 Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter

Entwicklungszustand

B baureifes Land R Rohbauland E Bauerwartungsland

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine erschließungsbeitrags- und Angabe kostenerstattungsbetragsfrei

ebf erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach

Kommunalabgabengesetz

Sanierungs- und Entwicklungszusatz

- SU sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung
- SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung
- **EU** entwicklungsunbeeinflusster Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung
- EB entwicklungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung

Bodenrichtwerte für baureifes Land beziehen sich in den Ortslagen auf Grundstücke mit ortsüblichem Erschließungszustand sowie in Bebauungsplangebieten auf Grundstücke, die gemäß BauGB voll erschlossen sind. Sie sind hinsichtlich des beitragsrechtlichen Zustands, wenn nicht anders angegeben, beitragsfrei ermittelt und enthalten damit die üblichen Erschließungsbeiträge und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbeträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB, sowie die Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Auf § 242 Abs. 9 BauGB sowie eventuell noch zu erwartende Erschließungsbeiträge und zu erhebende Altanschließerbeiträge für Trinkwasser und/oder Abwasser gemäß Urteil des Brandenburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 12.12.2007 (OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06) wird hingewiesen.

Wertbeeinflussende Merkmale

Art der baulichen Nutzung

W Wohnbaufläche

WA allgemeines WohngebietWR reines WohngebietWS KleinsiedlungsgebietWB besonderes Wohngebiet

gemischte Baufläche (auch Baufläche ohne nähere Spezifizierung)

MD DorfgebietMI MischgebietMU urbanes GebietMK Kerngebiet

veröffentlicht unter: https://www.gutachterausschuesse-bb.de/

Erläuterungen und Legende zu den Bodenrichtwerten

G gewerbliche Baufläche S Sonderbaufläche

GE Gewerbegebiet SE Sondergebiet für Erholung (§10 BauNVO)
GI Industriegebiet SO sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)

GD dienstleistungsorientierte GB Bauflächen für Gemeinbedarf gewerbliche Baufläche (bis 01.01.2012)

SOE Erholungsgebiet (bis 01.01.2012)

Ergänzungen zur Art der Nutzung

EFH Ein- und Zweifamilienhäuser LAD Läden (eingeschossig)

MFH Mehrfamilienhäuser EKZ Einkaufszentren

GH Geschäftshäuser MES Messen, Ausstellungen, Kongresse, (mehrgeschossig) Großveranstaltungen aller Art

WGH Wohn- und Geschäftshäuser
 BGH Büro- und Geschäftshäuser
 BI Bildungseinrichtungen
 MED Gesundheitseinrichtungen

BH Bürohäuser HAF Hafen

PL Produktion und Logistik GAR Garagen, Stellplatzanlagen, Parkhäuser

WO Wochenendhäuser MIL Militär

FEH Ferienhäuser LP landwirtschaftliche Produktion

FZT Freizeit und Touristik ASB Außenbereich

Maß der baulichen Nutzung

II Geschosszahl • römische Ziffer z. B. II = zweigeschossige Bauweise (Vollgeschosse)

(I-II) = Spannenangabe

Die Geschosszahl bezieht sich auf den Begriff des Vollgeschosses, der sich nach § 20 Abs. 1 BauNVO nach dem Landesrecht richtet. Vollgeschosse sind entsprechend § 88 Abs. 2 BbgBO "alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen, sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse."

WGFZ... wertrelevante • arabische Dezimalzahl

Geschossflächenzahl z. B. WGFZ0,4 = Geschossfläche 40 % der Grundstücksfläche WGFZ(0,2-0,6) = Spannenangabe

Wor Z(0/2 0/0) - Sparmonarigable

GRZ... Grundflächenzahl

• arabische Dezimalzahl

z. B. GRZ0.6 = überbaubare Grundstücksfläche 60 %

GRZ(0,2-0,6) = Spannenangabe

BMZ... Baumassenzahl • arabische Dezimalzahl

z. B. BMZ3,4 = 3,4 m³ Baumasse je m² Grundstücksfläche BMZ(2,0-4,0) = Spannenangabe

Bauweise

o offene Bauweise
 g geschlossene Bauweise
 a abweichende Bauweise
 eh Einzelhäuser
 ed Einzel- und Doppelhäuser
 dh Doppelhaushälften
 re Reihenendhäuser

veröffentlicht unter: https://www.qutachterausschuesse-bb.de/

Angaben zum Grundstück

t... Grundstückstiefe

• in Metern

z. B. t40 = 40 m Grundstückstiefe

t(40-60) = Spannenangabe

b... Grundstücksbreite • in Metern

z. B. **b30** = 30 m Grundstücksbreite **b(15-25)** = Spannenangabe

f... Grundstücksfläche • in Quadratmetern

z. B. **f800** = 800 m² Grundstücksfläche

f(400-1.200) = Spannenangabe

Darstellungen von Gebieten

Bodenrichtwertzonen für Bauflächen werden mit einer Begleitlinie— begrenzt.

StUb Stadtumbau - Umstrukturierungsgebiet, derzeit keine gesicherte Ermittlung von Bodenrichtwerten möglich

Existieren für Umstrukturierungsgebiete innerhalb von Stadtumbaugebieten keine ausreichend verbindlichen Planungen für deren zukünftige Nutzung werden keine Bodenrichtwerte ermittelt. Diese Umstrukturierungsgebiete werden als Bodenrichtwertzone ohne Bodenrichtwert mit der Kurzbezeichnung StUb dargestellt.

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen nach dem BauGB bezieht sich der Bodenrichtwert entweder auf den Grundstückszustand vor dem Beginn der Maßnahme (sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflusster Zustand) oder nach Abschluss der Maßnahme (sanierungs- oder entwicklungsbeeinflusster Zustand). Diese Gebiete sind als Gebietskulisse farbig hinterlegt dargestellt.

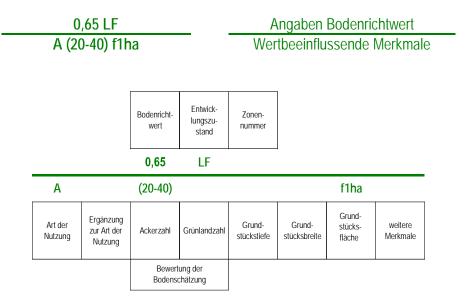
farbig hinterlegt: San Sanierungsgebiet Entw Entwicklungsbereich

Beispiele:

50 E	Bodenrichtwert Bauerwartungsland			
W	Wohnbaufläche			
75 B	Bodenrichtwert baureifes Land, erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei			
WA dh II WGFZ0,5 b12 f500	allgemeines Wohngebiet, Bauweise Doppelhaushälften, zwei Vollgeschosse, wertrelevante Geschossflächenzahl 0,5, Grundstücksbreite 12 m, Grundstücksfläche 500 m²			
75 B ebf WA o (I-II) f(400-1.200)	Bodenrichtwert baureifes Land, erschließungsbeitrags-/kostenerstattungs- betragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, (ein- bis zwei Vollgeschosse), (Grundstücksfläche 400-1.200 m²)			
250 B SB	Bodenrichtwert baureifes Land, erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei, sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung			
WIII	Wohnbaufläche, drei Vollgeschosse			

veröffentlicht unter: https://www.qutachterausschuesse-bb.de/

Die Bodenrichtwerte für Flächen der Land- oder Forstwirtschaft werden wie folgt dargestellt:



Angaben Bodenrichtwert

0,65 Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter

Die dargestellten Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen stehen für ein regelmäßig geformtes Grundstück mit gebietstypischer land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung und werden mit einer Begleitlinie begrenzt.

In Bodenrichtwertzonen für landwirtschaftliche Grundstücke können Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung höher- bzw. geringwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z. B. Flächen, die in einem Zusammenhang zur Wohnbebauung stehen oder sich in einem Zusammenhang zu landwirtschaftlichen Hofstellen befinden, Flächen für Erholungs- und Freizeitnutzungen wie z. B. Golfplätze oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen). Der Bodenrichtwert gilt i. d. R. für diese Flächen nicht.

Entwicklungszustand

LF Flächen der Land- oder Forstwirtschaft

Wertbeeinflussende Merkmale

Art der Nutzung

LW landwirtschaftliche Fläche

A Acker WG Weingarten

GR Grünland KUP Kurzumtriebsplantagen/Agroforst

EGA Erwerbsgartenanbaufläche UN Unland, Geringstland, Bergweide, Moor

SK Anbaufläche für Sonderkulturen

F forstwirtschaftliche Fläche

Bodenrichtwerte für forstwirtschaftliche Flächen können mit mA (mit Aufwuchs) gekennzeichnet sein. Diese Bodenrichtwerte enthalten den Wertanteil des Baumbestands. In Bodenrichtwertzonen für forstwirtschaftliche Grundstücke können Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung höherbzw. geringwertige wertrelevante Nutzung aufweisen (z. B. Flächen für Erholungs- und Freizeitnutzungen oder Flächen, die bereits eine gewisse wertrelevante Bauerwartung vermuten lassen bzw. als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft bestimmte Flächen). Der Bodenrichtwert gilt i. d. R. für diese Flächen nicht.

Ergänzungen zur Art der Nutzung

SK	Anbaufläche für Sonderkulturen		WG	Wein	ngarten		
	SPA	Spargelanbaufläche		FL	Weingarten in Flachlage		
	HPF Hopfenanbaufläche			HL	Weingarten in Hanglage		
	TAB	Tabakanbaufläche		STL	Weingarten in Steillage		

EGA Erwerbsgartenanbaufläche

OG Obstanbaufläche BLU Blumen- und Zierpflanzenanbaufläche

GEM Gemüseanbaufläche BMS Baumschulfläche

Bewertung der Bodenschätzung

30	Ackerzahl	•	arabische Dezimalzahl z. B. 30 (20-40)		Ackerzahl 30 Spannenangabe
45	Grünlandzahl	•	arabische Dezimalzahl		
			z. B. 45	=	Grünlandzahl 45
			(35-50)	=	Spannenangabe

Angaben zum Grundstück

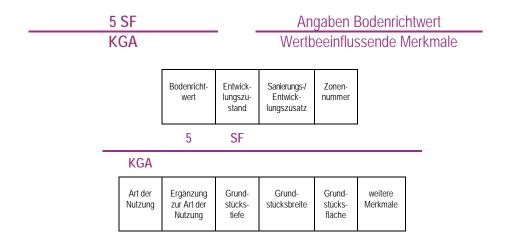
t Grundstückstiefe	 in Metern z. B. t40 t(40-60) 	40 m GrundstückstiefeSpannenangabe
b Grundstücksbreite	in Meternz. B. b30b(15-25)	30 m GrundstücksbreiteSpannenangabe
f Grundstücksfläche	 in Hektar z. B. f1ha f(1,0-4,0ha) 	1 Hektar GrundstücksflächeSpannenangabe

Beispiele:

1,80 LF	Bodenrichtwert	0,52 LF	Bodenrichtwert		
A 50	Acker, Ackerzahl 50	A (20-35) f(0,2-4,0ha)	Acker, (Ackerzahl 20 bis 35), (Grundstücksfläche 0,2 bis 4,0 Hektar)		
0,80 LF	Bodenrichtwert	0,35 LF	Bodenrichtwert		
GR 40	Grünland, Grünlandzahl 40	GR (30-40)	Grünland, (Grünlandzahl 30 bis 40)		
0,50 LF	Bodenrichtwert	0,65 LF	Bodenrichtwert		
F	forstwirtschaftliche Fläche	F mA	forstwirtschaftliche Fläche, mit Aufwuchs		

veröffentlicht unter: https://www.gutachterausschuesse-bb.de/

Die Bodenrichtwerte für sonstige Flächen werden wie folgt dargestellt:



Angaben Bodenrichtwert

5 Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter

Bodenrichtwertzonen für sonstige Flächen werden mit einer Begleitlinie— begrenzt.

Entwicklungszustand

SF Sonstige Flächen

Wertbeeinflussende Merkmale

Art der Nutzung

PG	private Grünfläche	WF	Wasserfläche
KGA	Kleingartenfläche	FP	Flughäfen, Flugplätze usw.
FGA	Freizeitgartenfläche	PP	private Parkplätze, Stellplatzflächen
CA	Campingplatz	LG	Lagerfläche
SPO	Sportfläche (u. a. Golfplatz)	AB	Abbauland
SG	sonstige private Fläche	GF	Gemeinbedarfsflächen (kein Bauland)
FH	Friedhof	SN	Sondernutzungsfläche

Anmerkung: Bis zum 01.01.2012 wurde **SF sonstige Flächen** als abweichender Entwicklungszustand ohne eine weitere Angabe der Art der Nutzung verwendet.

Ergänzungen zur Art der Nutzung

AB Abbauland

SND Abbauland von Sand und Kies STN Steinbruch

TON Abbauland von Ton und Mergel KOH Braunkohletagebau

TOF Abbauland von Torf

Angaben zum Grundstück

t... Grundstückstiefe • in Metern

z. B. t40 = 40 m Grundstückstiefe

t(40-60) = Spannenangabe

b... Grundstücksbreitein Metern

z. B. **b30** = 30 m Grundstücksbreite

b(15-25) = Spannenangabe

f... Grundstücksfläche • in Quadratmetern

z. B. f800 = 800 m² Grundstücksfläche

f(400-1.200) = Spannenangabe

Beispiele:

0,50 SF	Bodenrichtwert sonstige Flächen	10 SF	Bodenrichtwert sonstige Flächen		
AB SND	Abbauland von Sand und Kies	PP	private Parkplätze,		
			Stellplatzfläche		

Herausgeber:

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Zusammenarbeit mit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Kartengrundlage:

Basiskarten DNM / WebAtlasDE BE/BB

Urheberrecht:

Für die Nutzung der Bodenrichtwerte aus BORIS Land Brandenburg einschließlich der Kartengrundlagen gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl-de/by-2-0). Sie können den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 einsehen. Die Ansichten und Auszüge können gemäß den Nutzungsbestimmungen von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung–Version 2.0 unter Angabe der Quelle © GeoBasis-DE/LGB & Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden.

Zusätzlich ist die Internetadresse https://www.boris-brandenburg.de mit anzugeben.

Beispiel für den Quellenvermerk: © GeoBasis-DE/LGB & Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), www.boris-brandenburg.de

Die Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen wird nach dem Urheberrechtsgesetz verfolgt.

veröffentlicht unter: https://www.qutachterausschuesse-bb.de/

Seite 8 von 8